

Statuten

Schützenverein Chestenberg

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Schützenverein Chestenberg gegründet aus dem Schützenverein Möriken-Wildegg (gegr. 1869) und der Feldschützengesellschaft Niederlenz (gegr. 1871) am 2. Februar 2013, mit Sitz in Niederlenz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Lenzburg, dem Aargauer Schiesssportverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerische Schützenvereine.

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Artikel 2

Der Verein besteht aus Junioren, Aktiven, Veteranen, Seniorveteranen, Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Artikel 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Artikel 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Passivmitglieder sind nichtschiessende Mitglieder. Sie zahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag und haben jederzeit Zutritt zu den Versammlungen und zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft dienenden Anlässen. Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich auf die nächste Generalversammlung mitzuteilen ist.
- b) Tod
- c) Ausschluss

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Artikel 7

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Der Austritt wird erst nach Bezahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag (gemäss Art. 4) fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 9

Personen die sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsident ernannt werden.

III. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- . Generalversammlung
- . Vereinsversammlung
- . Vorstand
- . Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im I. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- . Begrüssung und Präsenz
- . Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- . Abnahme des Protokolls
- . Mitglieder mutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- . Entgegennahme des Jahresberichtes
- . Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages
- . Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- . Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- . Teilnahme an Schiessanlässen
- . Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe (Kant. bzw. Eidg. SF)
- . Genehmigung des Jahresprogrammes
- . Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- . Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- . Ehrungen
- . Beschlussfassung über Anträge
- . Änderung oder Ergänzung der Statuten
- . Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 12

Der Vereinsversammlung obliegen:

- . Beschluss zur Teilnahme an Schiessanlässen, die nicht im Jahresprogramm enthalten sind
- . Vorbereitung von kommenden Anlässen
- . Vorbereitung von baulichen Vorhaben
- . Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen in den Gemeinden
- . Detailbeschlüsse zu den Geschäften aus der Generalversammlung
- . Beschluss über Vereinsausflüge

Artikel 13

General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden

- . durch den Vorstand
- . auf Begehren eines Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden General- oder Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

Artikel 14

Die Amtsdauer aller gemäss Art. 11 gewählten Funktionäre dauert 2 Jahre. Sie werden abwechselungsweise gewählt. In den geraden Jahren Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Fähnrich und 1 Rechnungsrevisor. In den ungeraden Jahren Präsident, Munitionsverwalter/Schiessaktuar, 1. Schützenmeister, JS Leiter/Beisitzer und 1 Rechnungsrevisor. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Munitions-/Materialverwalter, Schiesssekretär.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der General- oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- . Vertretung des Vereins nach aussen
- . Aufstellung des Jahresprogramms z.h. der Generalversammlung
- . Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- . Vermögensverwaltung
- . Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- . Erstellen der Rapporte und Berichte
- . Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der im Budget festgelegten Kompetenzsumme
- . Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlung
- . Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- . Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Artikel 16 (Aufgabenverteilung im Vorstand)

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem 1. Schützenmeister führt er die rechtsverbindliche Unterschrift, kollektiv zu zweien.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie diejenige des Präsidenten.

Der Aktuar ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz, die öffentlichen Publikationen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge. Gelder, die er nicht zum Begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Funktionieren der Schiessanlage. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Schiesssekretär ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt den Schiessbericht und ist zuständig für die Entgegennahme der Anerkennungskarten und für die Beschaffung der entsprechenden Feldmeisterschaftsmedaillen.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter ist zuständig für die Beschaffung und den Verkauf der Munition und den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt die Munitionsabrechnung zu Handen des Kassiers.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Artikel 17

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 19

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierfür zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzielles

Artikel 20

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.

Artikel 23

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Die auflösende Versammlung beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens. Für diesen Beschluss ist dieselbe Mehrheit wie für den Auflösungsbeschluss notwendig. Ohne gültigen Beschluss fliesst das ganze Vermögen an das schweizerische Kinderhilfswerk.

Artikel 25

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau, rückwirkend auf das Datum der Gründerversammlung, in Kraft.


Niederlenz, 02.02.2013

Schützenverein Chestenberg

Präsident



Aktuar



Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

Menziken, 02.02.2013

Präsident



AL Administration



Genehmigt durch Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Aarau, 02.02.2013

Der Chef



Mit Beschluss der GV vom 09.03.2019 wurde folgende Revision (Rev.1) der vorliegenden Statuten beschlossen:

Art. 14 (Umformulierung des kompletten Artikels)

- **Alt: Die Amtsdauer aller gemäss Art. 11 gewählten Funktionäre dauert 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.**
- **Neu: Die Amtsdauer aller gemäss Art. 11 gewählten Funktionäre dauert 2 Jahre. Sie werden abwechslungsweise gewählt. In den geraden Jahren Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Fähnrich und 1 Rechnungsrevisor. In den ungeraden Jahren Präsident, Munitionsverwalter/Schiessaktuar, 1. Schützenmeister, JS Leiter/Beisitzer und 1 Rechnungsrevisor. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Mehrfachfunktionen sind möglich.**

